Finanzamt Leipzig l	
Steuernummer / Geschäftszeichen	
232 / 110 / 02808	
(Bitte bei allen Rückfragen angeben)	

Auskunft erteilt	Zimmer 316
Frau Berger	
Telefon	Durchwahi
0341 559	3601

Firma

heinke automation GmbH Gmundener Weg 19 04349 Leipzig

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

heinke automation GmbH Gmundener Weg 19 04349 Leipzig

04349 Leipzig
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne von § 13b Abs 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 232 / 110 / 02808
unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18. März 2023 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.

19. März 2020 (Datum)



(Untersethrift) (Beate Berger, Steueramtfrau)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.